

# Bekanntmachung

Die Gemeinde Eitensheim erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende in der Sitzung des Gemeinderats am 12.11.2020 beschlossene

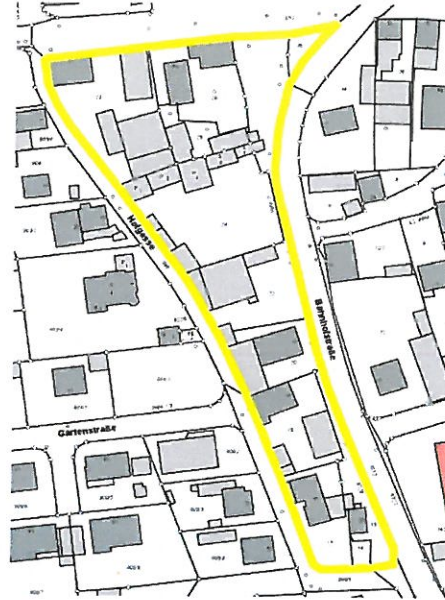
## Satzung

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet **Nr. 26 „Ortskern Bahnhofstraße“**

### § 1 Gebiet

Für das Bebauungsplangebiet Nr. 26 „Ortskern Bahnhofstraße“, das im nebenstehenden Plan-ausschnitt mit einer gelben Linie eingefasst ist, wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB angeordnet.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 28, 26, 35, 25, 24, 22, 20, 19, 15, 14, 17 und teilweise die Grundstücke Fl.Nr. 87/20, 87/2 der Gemarkung Eitensheim.



### § 2 Verbote

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3 In-und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Eitensheim, 02.12.2020

Manfred Diepold  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel  
Angeheftet am: 03.12.2020  
Abgenommen am: 28.12.2020

Eitensheim, .....